

Ehrenordnung

des

TSV Weddingstedt e.V. von 1927

Einleitung

§ 1 Grundlage

(1) Diese Ehrenordnung findet ihre Grundlage im § 12 Abs. 3 der Satzung des TSV Weddingstedt (nachfolgend nur Satzung genannt).

§ 2 Formen der Vereinsehrungen

(1) Der TSV kann ehrenamtliche Verdienste und sportliche Leistungen in nachfolgenden Formen würdigen:

1. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Verleihung des Ehrenschildes.
3. Die Verleihung der Verdienstnadel.
4. Die Überreichung einer Ehrengabe.
5. Die Ehrung für eine langjährige Mitgliedschaft.

Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft innerhalb des TSV ist die höchste Auszeichnung. Sie darf nur unter allerstrengster Beurteilung der herausragenden ehrenamtlichen Verdienste und den sportlichen Leistungen für den Verein sowie des außersportlichen Verhaltens des zur Ehrung vorgeschlagenen Mitgliedes verliehen werden. Vor allem ehrenamtliche Verdienste im Sinne der Vorstandsarbeit sind von hervorgehobener Bedeutung und sollen bei der Ernennung im Vordergrund stehen.

Diese außergewöhnliche und äußerst seltene Anerkennung ist seit Vereinsbestehen nur unter Betrachtung aller Gesamtumstände sehr bedacht verliehen worden. Somit soll der herausragenden Gesamtleistung größtmögliche Anerkennung verliehen werden. Keinesfalls darf es zu einer Verallgemeinerung dieser Würdigung kommen. Diese Interpretation wurde von allen Vorständen seit 1927 geprägt und sehr gewissenhaft berücksichtigt. Auch auf nachfolgende Generationen sollen diese anspruchsvollen Maßstäbe unabweichlich übertragen werden.

(2) Die nach § 5 der Satzung genannte Ehrenmitgliedschaft ist unterteilt in

1. die Ehrenvorsitzenden,
2. die Ehrenmitglieder.

§ 3a Ehrenvorsitzender

(1) Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung kann zum Ehrenvorsitzenden jede Person gewählt werden, die mindestens eine Amtszeit den ersten Vorsitz des Vereins inne hatte.

(2) Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung gehören die Ehrenvorsitzenden dem erweiterten Vorstand an. Sie sollen die Bereitschaft zeigen, aktiv und beratend in diesem mitzuarbeiten

(3) Die Amtsdauer der Ehrenvorsitzenden ist unbefristet. Diese kann jedoch mit dem Rücktritt eines Amtsinhabers jederzeit beendet werden, dem somit auf eigenen Wunsch weiterhin der Status eines Ehrenmitgliedes anerkannt wird. Dafür sind die Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 nicht notwendig.

§ 3b Ehrenmitglieder

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann unter Bezug des § 3 Abs. 1 bei mindestens 50 jähriger Mitgliedschaft an Personen verliehen werden.
- (2) Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist eine von der Regelung der Absatzes 1 abweichende Ernennung möglich.
- (3) Der Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft kann die Verleihung des Ehrenschildes zuvor erfolgen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

§ 3c Beginn und Ende der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Gem. § 8 Abs. 3 der Satzung wird die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Sie tritt mit der Annahme durch das Mitglied in Kraft.
- (2) Gem. § 8 Abs. 4 der Satzung endet die Ehrenmitgliedschaft mit dem Tode des Mitgliedes, durch Austritt und oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Vorschriften des § 6 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 10 der Satzungen finden ihre Anwendung auch bei Ehrenmitgliedern.
- (4) Ein Ehrenmitglied kann jederzeit auf diesen Status verzichten. Dies ist schriftlich gegenüber dem 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.

§ 3d Rechte der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die gem. § 6 Abs. 1 der Satzung zugunsten der aktiven Mitglieder erworbenen Rechte stehen auch den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Gem. § 9 Abs. 1 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht im TSV befreit. Diese wirkt erstmalig mit Beginn des 01. des ersten Monats des auf das Inkrafttreten der Ehrenmitgliedschaft folgenden Quartals. Anfallende Abteilungsbeiträge sind von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gesondert zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand empfiehlt aber auch hier die Beitragsfreiheit.
- (3) Weiterhin genießen Ehrenmitglieder zu allen Veranstaltungen des TSV Weddingstedt freien Eintritt. Dies gilt auch für etwaige Spielgemeinschaften einzelner Sparten. Bei Mannschaften im Spielbetrieb ist diese Regelung jedoch auf Heimspiele begrenzt.

Ehrenschild

§ 4 Verleihung des Ehrenschildes

- (1) Die Vergabe des Ehrenschildes wird nur bei außergewöhnlichen Verdiensten und Leistungen verliehen, die das Maß des Besonderen deutlich übersteigen. Neben den sportlichen Betätigungen muss vor allem ein sehr hohes Maß an langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeiten zum Wohle des Vereins vorliegen.
- (2) Das Vorschlagsrecht für eine Ehrung nach § 4 hat jedes ordentliche Vereinsmitglied. Vorschläge sind an den erweiterten Vorstand zu richten; sofern sie Mitglieder einer Abteilung betreffen, sollen sie über den Fachwart geleitet werden, der sie mit einer Stellungnahme versieht. Die Entscheidung über die eingereichten Vorschläge trifft der erweiterte Vorstand. Er entscheidet abschließend.
- (3) Die Verleihung soll im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle einer Abwesenheit wird diese zeitnah durch den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden nachgeholt.

Verdienstnadel

§ 5 Verleihung der Verdienstnadel

- (1) Die Verleihung der Verdienstnadel erfolgt bei langjährigen besonderen sportlichen Leistungen. Eine sehr große Verbundenheit zum TSV ist weiterhin Voraussetzung für diese Anerkennung.
- (2) Das Vorschlagsrecht für eine Ehrung nach § 5 hat jedes ordentliche Vereinsmitglied. Vorschläge sind an den erweiterten Vorstand zu richten; sofern sie Mitglieder einer Abteilung betreffen, sollen sie über den Fachwart geleitet werden, der sie mit einer Stellungnahme versieht. Die Entscheidung über die eingereichten Vorschläge trifft der erweiterte Vorstand. Er entscheidet abschließend.
- (3) Die Verleihung soll im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Abwesenheit wird diese zeitnah durch den zuständigen Fachwart nachgeholt.

Ehrengabe

§ 6 Überreichung einer Ehrengabe

- (1) Sportliche Leistungen einzelner Personen oder Mannschaften können mit der Überreichung einer Ehrengabe gewürdigt werden.
- (2) Über die Art und Form dieser Ehrengabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.
- (3) Diese Vergabe kann im Rahmen der Mitglieder-, Sparten- oder Jugendversammlung erfolgen. Bei Abwesenheit wird sie durch den zuständigen Fachwart nachgeholt.

Langjährige Mitgliedschaften

§ 7 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften

- (1) Aktive und passive Mitglieder werden auf den Mitgliederversammlungen bei 25 jähriger Mitgliedschaft mit der Silbernen Ehrennadel und bei 50 jähriger Mitgliedschaft mit der Goldenen Ehrennadel geehrt. Diese werden in Verbindung mit einer Urkunde überreicht.
- (2) Diese Form der Ehrung erfolgt ohne Einbindung der sportlichen Verdienste oder Leistungen.
- (3) Im Falle einer Abwesenheit wird diese Ehrung bei passiven Mitgliedern durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei aktiven Mitgliedern durch den zuständigen Fachwart nachgeholt.

Weitere Würdigungen

§ 8 Nachrufe für verstorbene Mitglieder

- (1) Für amtierende Vorstandsmitglieder, ehemalige 1. Vorsitzende, Ehrenmitglieder und Mitgliedern, denen das Ehrenschild verliehen wurde, wird im Trauerfall eine Todesanzeige in der örtlichen Presse geschaltet. Außerdem soll mit einem Abschiedsgruß durch den erweiterten Vorstand an der Trauerfeier teilgenommen werden.
- (2) Weiterhin wird eine vergleichbare Anzeige geschaltet, sofern die Todesursache der Mitglieder im direkten Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung eintritt.
- (3) Bei Mitgliedern, denen die Verdienstnadel verliehen wurde, sowie ehemaligen Vorstandsmitgliedern mit einer Amtsdauer von mindestens 10 Jahren wird mit einem Grabschmuck Beileid bekundet.

§ 9 Gedenken, Veranstaltungen, Einladungen

(1) Der TSV kann sich an öffentlichen Gedenken sowie Einladungen anderer Vereine und Einrichtungen beteiligen. Über die Teilnahme sowie die Würdigung des Anlasses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Der erweiterte Vorstand nimmt bei privaten Anlässen nur auf Einladung offiziell teil.

Grundsätzliches

§ 10 Geschlechtliche Gleichstellung

Soweit die Regelungen dieser Ehrenordnung allein männliche Personen in Bezug nehmen, dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Anwendung finden sämtliche Regelungen selbstverständlich auch auf Personen des weiblichen Geschlechts.

§ 11 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung wurde durch die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes vom 12.01.2015 erwirkt. Sie wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 23.02.2026 in den Absätzen der §§ 4 Abs. 2 sowie 5 Abs. 2 auf Antrag eines Mitgliedes nach Beschlusslage modifiziert.

12.01.2015
Lutz Müller
1. Vorsitzender

23.02.2026
Luka Schmidtke
1. Vorsitzender